

Flüchtlingspolitische Nachrichten und Protokoll der Sitzung vom 08.03.2006

1 Flüchtlingspolitische Nachrichten und Protokolle der Sitzungen vom 11.01.2006 und 08.02.2006

Die beiden Protokolle werden ohne Änderungen verabschiedet

2 Kölner Flüchtlingspolitik

2.1 Auszeichnung für Claudette Soumahoro

Die im und für den Kölner Flüchtlingsrat engagierte Frau Claudette Soumahoro wird vom Landschaftsverband Rheinland „für ihre Verdienste um das multinationale Zusammenleben“ mit dem sog. Rheinlandtaler ausgezeichnet. Die Auszeichnung wird am 24.04.2006 überreicht. Herzlichen Glückwunsch!!!

2.2 Kooperationsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die Arbeit im Rat der Stadt Köln

In der 44-seitigen Kooperationsvereinbarung vom 17.03.2006 heißt es im Kapitel „Soziales, Beschäftigungsförderung, Integrationspolitik, Flüchtlingspolitik“ u. a.:

„Wir wollen die Integration von **Migrantinnen und Migranten** in unsere Kölner Gesellschaft weiter fördern. Dazu werden wir

- Das interkulturelle Maßnahmenprogramm zur Integration fortschreiben (Integrationsoffensive);
- Die Steuerung der Integration der Migrantinnen und Migranten als Querschnittsaufgabe in der Verwaltung durch das **Interkulturelle Referat** verbessern und mögliche Synergien und Kooperationsmöglichkeiten in der städtischen Migrationsarbeit etwa im Bereich der Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) der Stadt Köln überprüfen;
- die Ausbildungsmöglichkeiten von Migrantinnen und Migranten insbesondere in der Stadtverwaltung verbessern;
- die Förderung der **interkulturellen Zentren** neu ausrichten. Wir werden dazu Qualitätsstandards mit Schwerpunkt auf inhaltliche Arbeit, Größe, Zielgruppen und Offenheit entwickeln. Bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfepotenziale werden dabei besonders berücksichtigt;
- das **Sprachförderkonzept** kontinuierlich anpassen;
- den Bau einer **repräsentativen Moschee** an der Venloer Straße unterstützen. Sowohl das Gotteshaus als auch die Angebote im sozialen und kulturellen Bereich müssen für Muslime und Nicht-Muslime offen sein;
- die **Antidiskriminierungsarbeit** der Stadt weiter unterstützen. Die Kompetenz der Antidiskriminierungsbeauftragten ist zu stärken und weiterzuentwickeln;
- Integration auch durch Stärkung des interreligiösen Dialoges fördern.

Wir setzen uns für einen **gesicherten Aufenthalt** und erleichterte Arbeitsaufnahme für Kölner Flüchtlinge ein. Dazu werden wir

- die Arbeit des Runden Tisches für Flüchtlingsfragen weiter unterstützen sowie die Leitlinien zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen weiter umsetzen;
- darauf hinwirken, die Befristung der einzelnen Bescheinigung der Duldung bzw. die befristete

Aufenthaltsurlaubnis auf den längst möglichen Zeitraum auszustellen;

- uns weiter für eine an klare Voraussetzungen geknüpfte, schnelle Bleiberechtsregelung für langzeitgeduldete Flüchtlinge einsetzen. Nachdem die Innenministerkonferenz den dringenden Handlungs- und Regelungsbedarf anerkannt hat, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, für die Betroffenen bis zur Entscheidung auf Bundes-/Landesebene einen gesicherten Aufenthalt zu schaffen;
- für die weitere Fortsetzung des Stufenkonzeptes für gefährdete Kinder und Jugendliche unter den Flüchtlingen eintreten;
- die **Einrichtung und Arbeit der ausländischen** (gemeint ist die ausländerrechtliche – Anm.: Föv KFR e.V.) **Beratungskommission** mit empfehlendem Charakter gegenüber der Ausländerbehörde im Sinne des Ratsbeschlusses nachdrücklich unterstützen;
- Maßnahmen zur Vermeidung von Nachbarschaftskonflikten weiterentwickeln;
- die Integration von Flüchtlingen und Aussiedlern als intensive **Vorbereitung auf die Arbeitsaufnahme** unter anderem durch mehr Sprachförderung verbessern, insbesondere durch Eingliederungsvereinbarungen mit der ARGE, als Kombination beruflicher und psychosozialer Hilfen sowie intensive Fallbegleitung;
- den ungehinderten Zugang der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu allen **Jugendhilfemaßnahmen** erhalten;
- eine städtische empirische Untersuchung durchführen und erste Handlungsempfehlungen für **„Menschen ohne Papiere“** entwickeln, um sie aus der Illegalität herauszuholen. Dies geschieht in Verantwortung für diesen Personenkreis, der seine Interessen öffentlich nicht wahrnehmen kann, aber auch in Verantwortung für die Kölner Bürgerinnen und Bürger.

2.3 Flüchtlingsrat in den Integrationsrat gewählt

Der Geschäftsführer des Fördervereins Kölner Flüchtlingsrat e.V. wurde am 13.03.2006 in den Integrationsrat der Stadt Köln gewählt. Der Integrationsrat wurde im November 2004 gewählt. Es gehören ihm 22 Mitglieder an, die direkt von Teilen der ausländischen Bevölkerung und eingebürgerten Deutschen gewählt wurden. 11 weitere Mitglieder hat der Rat der Stadt Köln aus seinen Reihen gewählt. In § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Integrationsrates wurde vorgesehen, dass zusätzlich auch Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen können. Neben dem Vertreter des Fördervereins Kölner Flüchtlingsrat e.V. wurden Vertreterinnen und Vertreter folgender Institutionen gewählt: Amt für Diakonie, Arbeiterwohlfahrt, Arbeitgeberverband, Arbeitsagentur, Caritasverband, Deutscher Gewerkschaftsbund und Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband. Die nächste Sitzung des Integrationsrates findet am 25.04.2006 statt.

2.4 Kommunale ausländerrechtliche Beratungskommission

Der Integrationsrat der Stadt Köln schlug in seiner Sitzung am 13.03.2006 den Vertreter des Fördervereins Kölner Flüchtlingsrat e.V., Herrn Claus-Ulrich Pröbß, als Mitglied sowie Herrn Turan Özküçük als seinen Stellvertreter in der Beratungskommission vor. Nach einem Abstimmungsprozess mit Mitgliedern, Freundinnen und Freunde des Kölner Flüchtlingsrates wurden unter der Voraussetzung, dass dem Votum des Integrationsrates

entsprochen wird, Herr Reinhard Hocker (Unterstützerkreis Köln e.V.) und Frau Nahid Fallahi (Interkulturelles Flüchtlingszentrum Köln e.V.) als Mitglied bzw. Stellvertreterin für die Vertretung der Flüchtlingsberatungsstellen in der Beratungskommission vorgeschlagen. Der Ratsausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen hat in seiner Sitzung am 27.03.2006 die Geschäftsordnung der Beratungskommission offenbar einstimmig beschlossen. Der Rat der Stadt Köln soll sie am 04.04.2006 endgültig beschließen.

2.5 42 „Kölner Härtefälle“ wurden 2005 in der Härtefallkommission NRW beraten

Nach Mitteilung der Verwaltung zur Sitzung des Ratsausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen am 27.03.2006 wurden im Jahr 2005 42 Kölner Fälle durch die Härtefallkommission NRW beraten. „Von den genannten 42 Fällen hat sich die Härtefallkommission in 24 Fällen nicht in der Lage gesehen, eine Empfehlung abzugeben. Teilweise war in diesen Fällen nicht einmal eine Stellungnahme der ABH Köln zur Ablehnung erforderlich. In einem Fall hat die Härtefallkommission eine Empfehlung ausgesprochen, der seitens der ABH gefolgt wurde. In drei Fällen lagen Ausschlussgründe gemäß § 5 HFKVO vor, die ein Härtefallverfahren ausschlossen. Über die übrigen 14 Fällen steht die Entscheidung noch aus. (...) In der Praxis war es bisher so, dass wenn in einem Einzelfall das Begehren eines Aufschubes von (aufenthaltsbeendenden – Anm. Föv KFR e.V.) Maßnahmen an die Ausländerbehörde seitens der Geschäftsstelle der Härtefallkommission herangetragen wurde, diesem Begehren stets entsprochen wurde.“

2.6 Föv KFR e.V. wird Mitglied im Interkulturellen Flüchtlingszentrum Köln e.V.

Der Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e.V. hat am 17.03.2006 einen Antrag auf Mitgliedschaft im Interkulturellen Flüchtlingszentrum Köln e.V. gestellt. Mit der Mitgliedschaft möchte der Föv KFR e.V. die weitere Arbeit des Flüchtlingszentrums aktiv unterstützen. Der Kölner Flüchtlingsrat war an der Gründung des Zentrums maßgeblich beteiligt.

2.7 Einbürgerungsverfahren bei der Stadt Köln

Der Ablauf des Einbürgerungsverfahrens stellt sich nach einer Mitteilung der Verwaltung zur Sitzung des Ratsausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen am 27.03.2006 wie folgt dar:

„Am Beginn des Verfahrens steht eine ausführliche Beratung. Im Rahmen des Beratungsgesprächs wird in der Regel festgestellt, ob und wenn ja nach welcher Rechtsgrundlage ein Einbürgerungsantrag gestellt werden kann. Der Bewerber erhält ein Antragsformular, welches durch ihn ausgefüllt werden muss. Weiterhin wird dem Bewerber mitgeteilt, welche Unterlagen er für die Antragstellung benötigt. Das Antragsverfahren wurde bezüglich des Antragsformulars, der vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen sowie der amtlich vorgeschriebenen Anfragen mit Ausführungserlass vom 04.10.2005 landeseinheitlich geregelt. Seitens des Antragstellers sind insbesondere Nachweise über seine Identität und seinen Personenstand, seine wirtschaftlichen Verhältnisse und seine Kenntnisse der deutschen Sprache beizubringen. Weiterhin sind Lichtbilder für Personen ab dem 14. Lebensjahr sowie ein Lebenslauf erforderlich. Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen sind im Erlass abschließend aufgeführt.“

Durch die Einbürgerungsbehörde sind folgende Anfragen zwingend vorgeschrieben:

1. Stellungnahme der Ausländerbehörde,

2. unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister bei Einbürgerungsbewerbern ab vollendetem 14. Lebensjahr,
3. Auskunft der Meldebehörde über die gegenwärtige und ggfls. frühere Anschrift,
4. Auskunft der Polizeibehörde.

Die Stellungnahmen der Polizeibehörde und des Bundeszentralregisters dürfen bei der abschließenden Entscheidung über den Einbürgerungsantrag nicht älter als 6 Monate sein.

Zudem können im Einzelfall Anfragen an die Arbeitsgemeinschaften oder die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Träger nach SGB XII und im Falle von Einbürgerungen nach den §§ 8 und 9 Staatsangehörigkeitsgesetz an den jeweiligen Leistungsträger bei Bezug von Erziehungsgeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Wohngeld oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zum bisherigen und künftigen Leistungsbezug erforderlich werden.

Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sind durch den Einbürgerungsbewerber mitzuteilen. Der Einbürgerungsbewerber wird bei der Antragstellung darüber belehrt, dass zum Zweck der Einbürgerung seine personenbezogenen Daten erhoben, übermittelt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden können.

Nach Abschluss der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen ist vor der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag zudem eine Regelanfrage an das Innenministerium Nordrhein Westfalen / Verfassungsschutzabteilung für alle Einbürgerungsbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach § 37 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz zwingend vorgeschrieben.

Wird anhand der vorgelegten Unterlagen und der durchgeführten amtlichen Ermittlungen festgestellt, dass eine Einbürgerung erfolgen kann erhält der Einbürgerungsbewerber für den Fall eines Verlustes seiner Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes oder einer Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit die Einbürgerungsurkunde. Mit Aushändigung der Urkunde wird die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband rechtswirksam.

Für den Fall, dass vor der Einbürgerung die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband herbeigeführt werden muss erhält der Einbürgerungsbewerber eine Einbürgerungszusicherung. Auf der Basis dieser Zusicherung beantragt er bei seinem zuständigen Konsulat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit.

Nach erfolgter Entlassung ist die Einbürgerungsbehörde grundsätzlich verpflichtet, die Einbürgerungsvoraussetzungen vor der Erteilung der Einbürgerungsurkunde erneut zu prüfen. Die Einbürgerungszusicherung ist nur bindend, wenn sich die Einbürgerungsvoraussetzungen sowohl in der Person des Antragstellers als auch bezüglich der gesetzlichen Gegebenheiten nicht geändert haben.

Die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde erfolgt in der Regel in einem feierlichen Rahmen durch den Vorsteher des zuständigen Stadtbezirkes. Mit der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ist das Einbürgerungsverfahren rechtswirksam abgeschlossen.“

2.8 Interkultureller Garten Köln e.V.

In einer Projektdarstellung des Vereins heißt es u. a.:

„Auf einem 1.700 m² großen Gartengrundstück in Niehl können Kölner/-innen mit und ohne Migrationshintergrund seit letztem Jahr Blumen, Kräuter, Obst und Gemüse pflanzen – ganz nach eigenen Wünschen und kulturellen Vorstellungen. Wichtig ist nur, dass der Anbau nach ökologischen Prinzipien geschieht: Umweltbildung für Erwachsene und Kinder ist ein zentrales Anliegen. Außerdem geht es darum, einen Ort der Begegnung zu

schaffen. Unten den etwa 18 % Kölner/-innen, die zugewandert sind, leben nicht wenige, die schwere Schicksale hinter sich haben. Politische Verfolgung, wirtschaftliche Not, Flucht aus der Heimat und die Trennung von Familie und Freunden - die Erfahrung von Entwurzelung ist schmerzhaft, der Neuanfang in einer fremden Gesellschaft erfordert Mut und Kraft. Besonders diesen Menschen möchte der Interkulturelle Garten Köln eine Möglichkeit bieten, in der neuen Heimat Wurzeln zu schlagen. Im Interkulturellen Garten wird ein Ort aufgebaut, an dem positive Erfahrungen und Potenziale in den Fokus rücken, wo Kontakte und Kommunikationsräume geschaffen werden. Kochen, Lachen und gemeinsames Arbeiten in der Natur mit aufgeschlossenen Menschen unterschiedlicher Herkunft, Schicht und unterschiedlichen Alters lässt Austausch, Freundschaften und das Gefühl von Gemeinschaft entstehen.

Der Interkulturelle Garten Köln e. V. lädt zur **Infoveranstaltung am Samstag, den 29.4.2006 um 15 Uhr** in sein Gartengelände in Köln Niehl ein. Der Garten befindet sich direkt am parallel zur Industriestraße verlaufenden Fußweg, neben dem Friedhof, dem Sportplatz und der Kleingartenanlage. Von der Endhaltestelle U 16 ist er zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.“ Zu erreichen ist der Interkulturelle Garten über www.interkultureller-garten.de, info@interkultureller-garten.de und Tel. 0221/5890997.

3 Unabhängige Beratungsstelle für Flüchtlinge UBS

Im ersten Quartal 2006 sind in der UBS rd. 200 neue Beratungsfälle registriert worden, darunter eine steigende Zahl von Neueinreisen bzw. Wiedereinreisen. Das Fallaufkommen liegt damit im ersten Quartal 2006 deutlich höher als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Im Monat März 2006 ist in einem Drittel der Fälle Beratung nach Neueinreise erfolgt. Im ausländerbehördlichen Verfahren wird bei Wiedereinreisen insbesondere auch nach dem Ausreisenachweis gefragt. Stellen sich Flüchtlinge nach einem längeren unerlaubten Aufenthalt, ist zunächst mit Festnahme durch die Polizei zu rechnen.

Hinsichtlich der Unterbringung gelingt es mittlerweile in der Regel, für neu eingereiste Personen, über deren Zuweisung am Tag der ausländerbehördlichen Anhörung keine Entscheidung durch die Bezirksregierung Arnsberg getroffen wird, eine Aufnahme in der Notaufnahme des WVB zu erreichen (s. Gerichtsentscheidung, Punkt 6.1), wo auch eine notmäßige Verpflegung (kalte Küche) erfolgt. Im Wohnheim Vorgebirgsstraße werden derzeit Sanierungsarbeiten durchgeführt. Geklärt scheint zu sein, dass bei Bestehen einer Zuweisung nach Köln das Sozialamt auf regulären Leistungsbezug umstellt, auch wenn der WVB mangels anderer Kapazitäten die Betroffenen vorläufig weiterhin in der Notaufnahme belässt. Für die Weiterleitung von Flüchtlingen zur Außenstelle des Bundesamtes in Düsseldorf oder zu den Behörden anderer Zuweisungsorte übernimmt das Sozialamt regelmäßig die Kosten.

4 Leverkusener Flüchtlingspolitik

„2. Schulrechtsänderungsgesetz – Wer klug sein will, muss hungern?

Seit dem 01.04.2005 unterliegen Flüchtlingskinder - auch in Leverkusen - der Schulpflicht. Schon im folgenden Monat tauchte in Leverkusen das Problem auf, dass Flüchtlingskindern, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, nicht von der Zuzahlung zum Schülerticket befreit werden konnten.

Da eine tragfähige kommunale Lösung des Problems aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht erreicht werden konnte, hatten wir das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder und das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration mit diesem Problem befasst.

Im § 97 des Schulgesetzes, in dem die Fahrtkostenerstattung geregelt wird, hieß es nämlich nur:

„Abs. 3. Der Eigenanteil entfällt bei Schülerinnen und Schülern, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz / SGB XII geleistet wird.“

LeistungsbezieherInnen nach dem AsylbLG wurden nicht erwähnt. Eine Übernahme des Eigenanteils aufgrund des § 6 AsylbLG (Sonstige Leistungen) wurde durch das Sozialamt der Stadt Leverkusen abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Wahrnehmung der Schulpflicht, kein besonderes Bedürfnis von Kindern, sondern eine regelmäßige allgemeine Pflicht ist.

Schriftlich stellte das Ministerium im Juni 2005 eine Lösung des Problems für das kommende Schuljahr 2006/2007 in Aussicht.

Dem ist leider nicht so.

Im vorliegenden Entwurf des 2. Schulrechtsänderungsgesetz werden nunmehr zusätzlich zu den LeistungsbezieherInnen nach dem AsylbLG auch SGB II – EmpfängerInnen von einer Befreiung ausgeschlossen.

Die Flüchtlingsräte Köln und Leverkusen haben sich zur 1. Lesung des Entwurfes am 05.04.2006 mit einer Presseerklärung und einem Aufruf an die Integrations- und Schulpolitischen SprecherInnen des Landtages NRW an die Öffentlichkeit gewandt, um eine Änderung des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes zu erwirken.

Die Materialien werden auf der Internetseite des Kölner Flüchtlingsrates eingestellt und können gerne benutzt werden“ (Flüchtlingsrat Leverkusen).

5 Berichte

5.1 Entscheidungsgrundsätze für die Arbeit der Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf die folgenden Entscheidungsgrundsätze hat die Härtefallkommission NRW das Einvernehmen mit dem Innenministerium gem. § 8 Abs. 1 Härtefallkommissionsverordnung (HFVKVO) am 13.12.2005 hergestellt.

„Formelle Aspekte der Entscheidungsfindung und Beschlussverfahren:

Einmaligkeit der Befassung

1. Die Kommission beschäftigt sich nur einmal mit einem vorgetragenen Einzelfall. Eine erneute Befassung erfolgt nur, wenn sich der Sachverhalt oder die Rechtslage entscheidungserheblich verändert haben.

Verschwiegenheitspflicht - § 6 Abs. 2 Satz 5 HFVKVO

2. Die Mitglieder der Kommission bewahren über die im Härtefallverfahren bekannt gewordenen Fakten sowie über das Diskussions- und Abstimmungsverhalten in der Kommission absolutes Stillschweigen. Die Information der Betroffenen erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle über die zuständige Ausländerbehörde.

Vorprüfung - §§ 3 Abs. 3 und 6 Abs. 2 HFVKVO

3. Ein Vorprüfungsausschuss als Teil der Härtefallkommission ist eingerichtet. Seine Einrichtung hat sich bewährt und ist für die Bewältigung der zu beurteilenden Fallzahlen unerlässlich. Die Mitglieder des Vorprüfungsausschusses orientieren sich bei ihren Voten an den einschlägigen Rechtsgrundlagen und den folgenden Entscheidungsgrundsätzen. Über die Arbeit des Vorprüfungsausschusses wird in der Härtefallkommission kontinuierlich berichtet. In der Härtefallkommission besteht Einigkeit, dass von einzelnen Mitgliedern eingebrachte Anliegen zunächst durch den Vorprüfungsausschuss geprüft werden.

Materielle Entscheidungsgrundsätze:

Allgemeine Rahmenbedingungen

4. Bei einem Härtefallersuchen handelt es sich um ein Votum wertender Art durch ein weisungsfreies Gremium. Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Da es sich bei den betreffenden Personen um vollziehbar Ausreisepflichtige handelt, deren Anträge in aller Regel bereits im Gerichtsverfahren eingehend geprüft worden sind, ist bei der Beurteilung der Frage, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt eines ausreisepflichtigen Ausländers rechtfertigen, ein strenger Maßstab anzulegen.

Härtefall - Kriterien zur Feststellung dringender humanitärer oder persönlicher Gründe

5. Voraussetzung für einen Härtefall ist ein atypischer Sachverhalt, der sich deutlich durch die für den Betroffenen belastenden Besonderheiten von der Vielzahl möglicher vergleichbarer Fälle abhebt. Die Kommission geht insoweit davon aus, dass für eine Ersuchensentscheidung bei umfassender Würdigung aller im Einzelfall relevanten Umstände eine so außergewöhnliche Situation vorliegen muss, dass nach Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung einer Ausreisepflicht und den persönlichen Belangen der Betroffenen an einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet, das öffentliche Interesse aus humanitären Erwägungen zurückstehen muss.

Strafrechtlich relevante Handlungen Betroffener sowie Täuschungen über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände führen in diesem Zusammenhang grundsätzlich zu einer deutlichen Verstärkung des öffentlichen Interesses.

Darüber hinaus wird das öffentliche Interesse in der Regel überwiegen, wenn der betreffende Ausländer durch organisierte Kriminalität in die Bundesrepublik Deutschland eingeschleust wurde oder sich der Ausreise durch Untertauchen entzogen hat.

6. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Härtefallersuchen an die zuständige Ausländerbehörde gerichtet wird, stehen humanitäre Erwägungen, die in der Person des Betroffenen sowie dessen Angehörigen liegen, im Vordergrund. Der Frage einer wirtschaftlichen und sozialen Integration der hier lebenden Ausländer kommt neben der Aufenthaltsdauer in der Gesamtschau aller Aspekte eine besondere Bedeutung zu.

Die Härtefallkommission wird aber in ihrer Praxis darauf achten, dass das humanitäre Institut des § 23 a AufenthG nicht ausschließlich unter integrativen Aspekten in Anspruch genommen wird.

Die Zielsetzungen aus Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention -EMRK - können, ebenso wie andere Lebenssituationen, vor allem Aspekte der sozialen und wirtschaftlichen Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse, zu einem positiven Votum der Kommission führen. In diesem Zusammenhang dient die Bestimmung des § 23 a Aufenthaltsgesetz aber nicht dem Ausgleich jeglicher Schwierigkeiten und Härten, die durch das normierte System entstehen.

Ehemalige Minderjährige, die in Deutschland aufgewachsen sind

7. Aufgrund der Zeitläufe nach den großen Migrationswellen der neunziger Jahre spielen Verfahren für minderjährig eingereiste, inzwischen erwachsene Ausländerinnen und Ausländer, die ihre Sozialisation im wesentlichen durch die hiesigen Lebensverhältnisse erfahren haben, bei der Arbeit der Kommission eine große Rolle. Die Vorschriften des AufenthG bieten nicht die Möglichkeit, Integrationsleistungen wie gute Leistungen in Schule, Ausbildung oder Beruf und die mit der Loslösung junger Erwachsener aus dem Familienverbund unter Umständen verbundenen erheblichen psychischen Beeinträchtigungen zu

berücksichtigen. Bei der Beurteilung im Einzelfall kommt es darauf an, ob aufgrund bisher gezeigter Leistungen in Schule, Ausbildung oder Beruf, eine Integration in die hiesigen Lebensbedingungen zu erwarten ist.

Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse

8. Der Härtefallkommission ist bewusst, dass sich die Situation in den Zielstaaten aufgrund der im Asylverfahrensgesetz normierten Bindung der Ausländerbehörden an die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ihrer Beurteilung entzieht.

Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse

9. Die Beurteilung vorgetragener gesundheitlicher Beeinträchtigungen, aufgrund derer ein Verbleib im Bundesgebiet geltend gemacht wird, bereitet im Einzelfall große Probleme. Die Härtefallkommission wird wie bisher an die Qualität vorgelegter ärztlicher Bescheinigungen und Gutachten einen hohen Maßstab anlegen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen allein werden nur in extremen Sondersituationen dazu führen können, ein Aufenthaltsrecht zu gewähren.

Beachtung zentraler ausländerrechtlicher Vorgaben

10. Die Härtefallkommission beachtet in ihrer Arbeit Grundsatzentscheidungen des Gesetzgebers, die obergerichtliche Rechtsprechung, Beschlüsse der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und des Bundes (IMK) im Hinblick auf die Gewährung eines humanitären Aufenthaltsrechtes für bestimmte Gruppen sowie deren landesrechtliche Umsetzung durch Erlasse des IM NRW.“

5.2 NRW-Innenminister Wolf sieht „bessere Chancen für Bleiberechtsregelung von integrierten Flüchtlingen“

Nach einer Pressemitteilung des Innenministeriums NRW vom 23.03.2006 hofft NRW-Innenminister Wolf, „dass es noch in diesem Jahr zu einer bundesweiten Lösung für ausländische Flüchtlinge kommt, die sozial und wirtschaftlich integriert sind.“

5.3 Wechsel im Innenministerium NRW

Nachfolgerin des in den Ruhestand versetzten ehemaligen Leiters des Referates 15 im Innenministerium NRW, Herrn Sander, ist Frau LMRin Marggraf (Telefon: 0211/871-2349). Sie ist zugleich ständige Vertreterin der Leiterin der Abteilung 1 (Verfassung, EU-Recht, Wahlen, Staatshoheitsrecht, Datenschutz, Ausländerangelegenheiten), Frau Mindgt.in Block. Das Referat 15 ist zuständig für allgemeine Ausländerangelegenheiten, Zuwanderung, Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten und Rückführung. Frau Marggraf war vorher in Abteilung 2 (Personal, öffentliches Dienstrecht), Referat 21 (Personalien und Stellenplan) tätig und dort bereits stellvertretende Abteilungsleiterin.

5.4 DGB, Interkultureller Rat in Deutschland und PRO ASYL nehmen Stellung gegen die geplanten Verschärfungen des Zuwanderungsgesetzes

In einer gemeinsamen Presseerklärung des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Interkulturellen Rates in Deutschland und von

PRO ASYL vom 21.03.2006 heißt es u. a.:

„Die Organisationen rufen gemeinsam dazu auf, in den kommenden Wochen und Monaten parallel zur parlamentarischen Beratung auf Bundes- und Länderebene das Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der politischen Parteien und den Abgeordneten zu suchen und sie auf das Ausmaß der geplanten Verschärfungen hinzuweisen. In öffentlichen Veranstaltungen sollen Migranten und Flüchtlinge darlegen können, was die Verschärfungen für sie bedeuten würden. Ein Jahr nach

Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zeigt sich immer deutlicher: Das Ausländerrecht ist weitgehend Gefahrenabwehrrecht geblieben. Die Zuwanderungspfade sind schmal und steinig. Integrationspolitik wird auf den Erwerb von Deutschkenntnissen reduziert. EU-Regelungen zur Harmonisierung der Flüchtlingspolitik werden unzureichend und restriktiv umgesetzt.

DGB, Interkultureller Rat und PRO ASYL kritisieren, der Gesetzentwurf sei von ‚grundsätzlichem Misstrauen gegenüber Migranten und einem Geist der Abschottung gegenüber Flüchtlingen geprägt‘. Migranten stehen unter dem Generalverdacht, sich nicht integrieren zu wollen, Flüchtlinge vor der Mauer einer Politik, die ihnen Integration verwehrt.

In ihrer Stellungnahme kritisieren DGB, Interkultureller Rat und PRO ASYL unter anderem:

- Geplante Einschränkung des Ehegattennachzugs
Noch mehr als die Schaffung einer Altersgrenze von 21 Jahren kann die Anforderung, noch im Herkunftsland Deutsch zu lernen, den Familiennachzug dauerhaft verhindern. Der Erwerb von Sprachkenntnissen ist in vielen Staaten nur für Gebildete und Bessergestellte in Großstädten möglich. Damit wird der Familiennachzug von einem Grundrecht, als Familie zusammenzuleben, zu einem Vorrecht für Privilegierte.
- Einführung neuer Haftformen
Geplant sind noch mehr Möglichkeiten, Asylsuchende in Haft zu nehmen. Auch wenn lediglich „Anhaltspunkte“ dafür bestehen, dass ein anderer EU-Staat für die Behandlung eines Asylantrags zuständig ist, sollen die betroffenen Flüchtlinge in ‚Zurückweisungshaft‘ genommen werden. Dies würde in Deutschland für ein Fünftel aller Antragsteller zutreffen. Andere Haftformen sollen ohne Einschaltung eines Richters zulässig sein bzw. die gerichtliche Entscheidung zunächst umgangen werden.
- Missstand der Kettenduldungen
DGB, Interkultureller Rat und PRO ASYL fordern eine großzügige Bleiberechtsregelung, für die Langzeitgeduldeten. Darüber hinaus muss das Zuwanderungsgesetz mit dem Ziel geändert werden, dass in Zukunft keine neuen Kettenduldungen ‚produziert‘ werden.“

5.5 Sachverständigenanhörung der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf „Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ am 16.03.2006

In einer Presseerklärung der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.03.2006 heißt es u. a.:

„Anlässlich einer Sachverständigenanhörung der grünen Bundestagsfraktion zum Gesetzentwurf ‚Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union‘ erklären Volker Beck, Erster Parlamentarischer Geschäftsführer, und Josef Winkler, migrationspolitischer Sprecher:

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat Anfang 2006 einen

Referentenentwurf zur Umsetzung von elf aufenthalts- und asylrechtlichen Richtlinien der EU vorgelegt, der demnächst ins Bundeskabinett eingebracht werden soll. Wir werden mit parlamentarischen Mitteln versuchen, diese integrations- und familienfeindlichen Pläne der großen Koalition zu verhindern. Eine leichtfertige Aufkündigung des Zuwanderungskompromisses ist mit uns nicht zu machen. Die Caritas, der DGB, die Türkische Gemeinde in Deutschland, der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, der UNHCR

und PRO ASYL haben diesem Vorschlag des BMI ebenfalls ein niederschmetterndes Zeugnis ausgestellt:

- Dieser Entwurf fördert Integration nicht, sondern erschwert die Möglichkeiten zur Aufenthaltsverfestigung.

- Der Inanspruchnahme des integrationspolitisch notwendigen Rechts auf Familiennachzug werden neue, kaum zu bewältigende Hürden entgegengestellt.

- Das BMI gibt vor, Zwangsverheiratungen verhindern zu wollen. Aber durch die (übrigens verfassungswidrige) Heraufsetzung des Ehegattennachzugalters wird die Lage von (zwangs-)verheirateten Frauen in den Herkunftsländern deutlich verschlechtert.

- Der Entwurf des BMI steht zudem in krassm Widerspruch zu dem Kernanliegen des Zuwanderungskompromisses, wonach Deutsch keine Voraussetzung für Zuwanderung ist, sondern hierzulande in den Sprachkursen nach der Einreise vermittelt wird.

- Der Entwurf des BMI will, ohne dass dies von der EU gefordert wird, den Asylkompromiss aus dem Jahr 1993 zu Lasten eines effektiven Flüchtlingsschutzes aufkündigen.

- Und schließlich: Bei der Umsetzung der Antidiskriminierungs-Richtlinie der EU hat die Union immer deren 1:1-Umsetzung eingefordert. Jetzt aber will Wolfgang Schäuble die EU-Richtlinien bezeichnenderweise immer dort unvollständig umsetzen, wo es um neue Rechtsansprüche speziell von Flüchtlingen geht.“

Die Bundesregierung teilte inzwischen in einer Antwort (Ds. 16/911) auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion (Ds. 16/782) u. a. mit, dass zusätzlich zu Vorlagen der Bundes- und Landesverwaltung die Stellungnahmen von 30 Organisationen und Einrichtungen in Deutschland übersandt worden seien. „Außerdem lägen Stellungnahmen einer Gruppe von fünf ausländischen Wissenschaftlern sowie von zwölf Einzelpersonen vor. Zum Verfahren wird dargelegt, nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen werde geprüft, ob und wie die darin enthaltenen Anregungen übernommen werden können. Die Haltung der Bundesregierung werde dann durch einen Kabinettsbeschluss festgelegt. Es sei aber damit zu rechnen, dass bald ein Gesetzentwurf in das parlamentarische Verfahren eingebracht wird“ (Heute im Bundestag vom 24.03.2006).

5.6 Kinderrechte in Deutschland vorbehaltlos umsetzen – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag hat am 28.03.2006 den Antrag „Kinderrechte in Deutschland vorbehaltlos umsetzen – Erklärung zur UN-Kinderrechtskonvention zurücknehmen“ in den Deutschen Bundestag eingebracht (Ds. 16/1064). Der Bundestag soll die Bundesregierung auffordern, „schnellstmöglich die von der damaligen Bundesregierung am 6. März 1992 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegte Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes zurückzunehmen.“ Nach Angaben aus dem Büro des Grünen-Abgeordneten Winkler wird die 1. Lesung wahrscheinlich erst nach der Osterpause stattfinden.

5.7 16.865 Abschiebungen auf dem Luftweg im Jahr 2005

Die Bundesregierung erklärte in der Antwort (16/1055) auf eine Kleine Anfrage der Bündnisgrünen (16/924), dass im Jahr 2005 insgesamt 16.865 Mal Ausländern auf dem Luftweg abgeschoben worden seien. Dabei seien 1.983 Mal „Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt eingesetzt worden, etwa Fesselungsmitteln.

Statistische Übersichten über die Anwendung (einfacher) körperlicher Gewalt würden von der Bundespolizei nicht geführt, heißt es weiter. Entsprechend gebe es dazu auch keine Angaben der Länderpolizei.

In 3.666 Fällen habe die Bundespolizei oder die Länderpolizeien von Abschiebung betroffene Ausländer begleitet. Bei 216 Abschiebungen nach Algerien hätten Sicherheitskräfte des jeweiligen Zielstaates die Personen begleitet, bei 993 Abschiebungen nach Serbien-Montenegro sei dies ebenso der Fall gewesen. In weiteren 1.284 Fällen sei die Begleitung von Sicherheitskräften verschiedener Luftverkehrsgesellschaften vorgenommen worden.

Zu Abschiebungen mit Charterflügen und zur Frage, wie viele Personen im Zuge von 'Sammelabschiebungen der EU' entweder direkt in ihr Herkunftsland oder über Flughäfen anderer Mitgliedsstaaten in das jeweilige Herkunftsland abgeschoben wurden, gibt es laut Regierung 'keine belastbaren statistischen Angaben'. Die Zahl der wegen aktiver oder passiver Widerstandshandlungen gescheiterten Rückführungen im Jahr 2005 wird mit 298 angegeben. Weitere 94 Rückführungen seien aus medizinischen Gründen gescheitert, erklärt die Regierung⁴⁴ Heute im Bundestag vom 30.03.2006).

5.8 170 Afghanische Staatsangehörige zwischen Mai und Dezember 2005 abgeschoben

In einer Pressemeldung des Bundestages hinsichtlich der Antwort der Bundesregierung (16/797) auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion (16/715) zu Abschiebungen afghanischer Flüchtlinge aus Hamburg und anderen Bundesländern heißt es u. a.:

„Im Übrigen gingen die Bundesländer im Hinblick auf ausreispflichtige afghanische Staatsangehörige entsprechend der von der Innenministerkonferenz vereinbarten Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung afghanischer Flüchtlinge vor. Danach würden vorrangig afghanische Staatsangehörige zurückgeführt, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden, gegen deren Aufenthalt andere Ausweisungsgründe vorliegen oder bei denen es sich um Personen handelt, bei denen Hinweise auf eine Gefährdung der inneren Sicherheit nicht innerhalb angemessener Fristen ausgeräumt werden konnten. Die Zahl der Abschiebungen nach Afghanistan wird für Mai bis Dezember 2005 mit insgesamt 170 angegeben, darunter 42 aus Hamburg, 29 aus Bayern und 21 aus Nordrhein-Westfalen“ (Heute im Bundestag vom 20.03.2006).

In einer Presseerklärung von Pro Asyl vom 23.03.2006 wird u. a. ein Abschiebestopp nach Afghanistan gefordert. „Angesichts des drohenden Todesurteils für den aus Deutschland ‚freiwillig‘ zurückgekehrten afghanischen Flüchtlings Abdul Rahman fordert PRO ASYL eine Kehrtwende der Länder in ihrer Abschiebungs- und Rückführungspolitik nach Afghanistan. (...) ‚Das Land ist derart instabil und zerrüttet, dass Abschiebungen nach Afghanistan unverantwortlich sind.“. Auch die Fraktion Die Linke im Bundestag fordert einen Abschiebestopp (Presseerklärung vom 28.03.2006). Währenddessen ist nach Zeitungsberichten Abdul Rahman für „verrückt“ erklärt und freigelassen worden und soll vermutlich nach Italien ausgeflogen werden, wo ihm Asyl gewährt werden soll (Frankfurter Rundschau vom 29.03.2006).

5.9 Max-Planck-Institut: baden-württembergischer Gesprächsleitfaden zur Einbürgerung ist völkerrechtswidrig

Der seit Jahresbeginn eingesetzte Gesprächsleitfaden für die Einbürgerungsbehörden des Landes Baden-Württemberg ist vom der Max-Planck-Institut als „völkerrechtswidrig“ eingestuft

worden. Nach dem von der Bürgermeisterin der Stadt Heidelberg in Auftrag gegebenen Gutachten verstosse die mit 30 Fragen zur persönlichen Lebensführung versehene Verwaltungsvorschrift gegen die Rassendiskriminierungskonvention (Frankfurter Rundschau vom 16.03.2006).

5.10 EU-Parlament klagt gegen Asylverfahrensrichtlinie

In einer Pressemitteilung von Pro Asyl vom 24.02.2006 heißt es u. a.: „Nachdem der Rat der EU-Innenminister nicht einen der 174 Änderungsanträge des Europaparlaments in die im Dezember 2005 beschlossene Asylverfahrensrichtlinie aufgenommen hat, zeigt das Europaparlament die Zähne. Die Parlamentarier wollen vor dem Europäischen Gerichtshof klagen. PRO ASYL begrüßt diesen Schritt als längst überfällig. Der Widerstand des Parlaments ist nicht nur wegen der Verfahrensweise gerechtfertigt, auch die Inhalte der Richtlinie sind nach Auffassung von PRO ASYL ein Schlag ins Gesicht für alle Unterstützer eines menschenrechtsorientierten Flüchtlingsschutzes. Die Asylverfahrensrichtlinie ist kein Grundstein für ein gemeinsames Asylsystem der EU. Sie ist ein kollektives Asylverhinderungsprogramm. Die massive Kritik von PRO ASYL, UNHCR und Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen aus vielen EU-Staaten wurde von den EU-Innenministern ebenso ignoriert wie die Änderungsanträge des Europaparlaments. PRO ASYL-Europareferent Karl Kopp: ‚Der Kampf um den Kernbestand des Flüchtlingsschutzes in Europa kann allerdings nicht allein juristisch vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg ausgetragen werden. Wir erwarten von den Europaparlamentariern, dass sie sich nicht nur für ein bisschen mehr Mitentscheidungsrecht einsetzen. Die Richtlinie muss insgesamt vom Tisch.‘

PRO ASYL kritisiert an der Asylverfahrensrichtlinie in der jetzigen Form insbesondere:

- Sie ermöglicht eine weitgehende Auslagerung des Flüchtlingsschutzes in Herkunftsregionen oder Transitstaaten. Dabei dürfen selbst Staaten, die die Genfer Flüchtlingskonvention nicht unterschrieben haben, als „sicher“ qualifiziert werden.
- Die EU umgibt sich mit einem Ring angeblich „sicherer Drittstaaten“. Die Nachbarregionen Europas werden diesem Beispiel folgen. Der so entstehende Dominoeffekt gefährdet das System des internationalen Flüchtlingsschutzes.
- Die Richtlinie regelt nicht, dass eingelegte Rechtsmittel aufschiebende Wirkung haben müssen. Sie ermöglicht es den Nationalstaaten, vor einer Gerichtsentscheidung abzuschieben.“

5.11 Auffanglager für Flüchtlinge außerhalb der EU: Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke im Bundestag

Der Plan der Europäischen Union, noch in diesem Jahr gemeinsam mit den Vereinten Nationen außerhalb der EU-Grenzen erste Auffanglager im Rahmen "regionaler Schutzprogramme" (Regional Protection Programmes, RPP) für Flüchtlinge zu errichten, ist Gegenstand einer Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke (Ds. 16/492). In einer Pressemitteilung des Bundestages heißt es dazu u. a.:

„Danach sollen in einem Pilotprojekt des RPP Flüchtlinge zunächst in Auffanglagern in Tansania, der Ukraine und in Moldawien gebracht werden, um sie dort über ihre Situation aufzuklären und sie davon abzubringen, sich auf den gefährlichen Weg nach Europa zu machen“. Dies werde von Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen als ‚weitere Abschottung des EU-Raumes‘ abgelehnt. So liege der RPP-Schwerpunkt ‚offensichtlich

weniger auf dem Schutz der Flüchtlinge' und der Wahrung ihrer Rechte. Ziel sei es ‚vielmehr, sie von der Weiterreise nach Europa abzuhalten'. Ein Wegschieben der Verantwortung in Länder, die der Flüchtlingsproblematik wegen eigener Strukturschwächen nicht gerecht werden könnten, stelle internationale Standards und grundlegende Rechte von Flüchtlingen in Frage. Die Regierung soll nun darlegen, welche RPP-Vorhaben noch in diesem Jahr als ‚europäischer Beitrag zur Entwicklung betroffener Staaten' realisiert werden. Gefragt wird dazu, in welchen Staaten außer Libyen solche Einrichtungen existieren, die als Vorbild für die genannten Schutzzentren dienen können. Von Interesse ist, wie gewährleistet werden soll, weitab von Europa untergebrachte Flüchtlinge vor physischer Gewalt, akutem Versorgungsmangel und anderen Unsicherheiten zu schützen und ob sich eine große Flüchtlingszahl in ohnehin strukturell unterversorgten Regionen oder Krisengebieten destabilisierend auswirkt. Schließlich soll die Regierung erläutern, welche Rolle Nichtregierungsorganisationen bei der Planung und Durchführung haben, welche staatlichen Behörden Asylanträge von Flüchtlingen in den Schutzzonen bearbeiten sollen und von welchen Stellen welcher Nation darüber entschieden wird“ („Heute im Bundestag“, 03.02.2006).

6 Entscheidungen

6.1 VG Köln, Beschlüsse v. 03.03.2006 u. 22.03.2006 - 20 L 360/06 -: Verpflichtung der Stadt Köln, unerlaubt eingereiste Flüchtlinge bis zur Verteilung vorläufig unterzubringen (§ 15a AufenthG)

Mit Beschluss vom 03.03.2006 hat die 20. Kammer des VG Köln im Wege der Vorsitzenendenentscheidung nach Maßgabe des § 123 Abs, 2 Satz 3 VwGO i.V.m. § 80 VwGO die Stadt Köln verpflichtet, die Antragsteller (ein unerlaubt eingereistes Paar mit fünf Kindern) bis zur Einleitung von Maßnahmen der Verteilung nach § 15a AufenthG vorläufig unterzubringen. Mit Beschluss vom 22.03.2006 ist das übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärte Verfahren eingestellt und der Stadt Köln die Übernahme der Verfahrenskosten auferlegt worden. Anm.: Die o.g. Beschlüsse wie auch die geänderte Verwaltungspraxis (s. UBS) bestätigen die vom Förderverein KFR e.V. vertretene Auffassung, dass unerlaubt eingereiste Flüchtlinge, die gem. § 15a AufenthG der Bezirksregierung Arnsberg zur Verteilung gemeldet werden, bis zu einer Entscheidung (Zuweisung) vorläufig unterzubringen sind (vgl. FlüPolNaRi, November 2005, 3.2 Unterbringung von Flüchtlingen im ungeregelten Verfahren vor einer Zuweisung).

6.2 Gießen: § 60 Abs. 7 AufenthG wegen unzureichender Behandlung einer PTBS im Kosovo

Das VG Gießen hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet, bezüglich einer 33-jährigen Frau aus dem Kosovo, die im Bürgerkrieg vielfach von serbischen Soldaten vergewaltigt worden war, festzustellen, dass bezüglich der Klägerin ein Abschiebungshindernis hinsichtlich Serbien und Montenegro einschließlich Kosovo vorliegt. „Zur Begründung heißt es, dass der Klägerin dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben drohe. Zwar seien nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen im Regelfall auch schwere posttraumatische Belastungsstörungen im Kosovo ausreichend behandelbar. Anders sei es jedoch im Fall der Klägerin. Bei den in der Regel auf eine rein medikamentöse Behandlung beschränkten medizinischen Möglichkeiten im Kosovo sei bei dem vielfältigen und komplexen Krankheitsbild der Klägerin mit einer sofortigen erheblichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes bei einer Rückkehr in den Kosovo zu rechnen (Az.: 7 E 3490/03.A). Die Entscheidung ist

noch nicht rechtskräftig. Die Bundesrepublik Deutschland kann binnen 2 Wochen gegen das Urteil Antrag auf Zulassung der Berufung stellen, über den der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel entscheiden müsste. Wird das Urteil rechtskräftig, obliegt die Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Klägerin der für sie örtlich zuständigen Ausländerbehörde“ (Presseerklärung des VG Gießen vom 13.03.2006).

6.3 Ausländer ohne Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis erhalten Kindergeld, wenn ein Abschiebungshindernis nach §§ 51, 53 oder 54 AuslG vorliegt. Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichtes vom 23.01.2006 Nr. 16 K 12/04

Mit diesem Urteil hat das Niedersächsische Finanzgericht unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kindergeld für Ausländer aus dem Monat Juli 2004 einem Ausländer, der Vater von drei Kindern ist und sich im streitgegenständlichen Zeitraum allein aufgrund eines Abschiebungshindernisses erlaubt in Deutschland aufhielt, einen Anspruch auf Kindergeld zugebilligt. Aus dem Urteil:

„Allerdings hat nach § 62 Abs. 2 EStG in der bis einschließlich 2004 gültigen Gesetzesfassung ein Ausländer einen Anspruch auf Kindergeld nur, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. Über einen entsprechenden Aufenthaltstitel verfügte der Kläger in den Jahren 2001 bis 2003 nicht. § 62 Abs. 2 EStG ist jedoch einschränkend verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass der Ausschluss der Kindergeldberechtigung für solche Ausländer nicht gilt, die nach den §§ 51, 53 oder 54 Ausländergesetz auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden können und die sich seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in Deutschland aufhalten. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 6. Juli 2004 1 BvL 4,5,6/97, BVerfGE 111, 160 entschieden, dass § 1 Abs. 3 Satz 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, 2353) mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) unvereinbar ist, weil keine Gründe von solchem Gewicht ersichtlich sind, die die unterschiedliche Behandlung ausländischer Eltern ohne Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis im Vergleich zu anderen ausländischen Eltern rechtfertigen könnten. Der Gesetzgeber dürfe nicht allein aus fiskalischen Erwägungen heraus eine Gruppe von Personen, gegenüber denen der Staat aus Art. 6 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG zu einem Familienlastenausgleich verpflichtet ist, von einer bestimmten Leistung ausschließen, die anderen gewährt wird. Der Ausschluss müsse sachlich gerechtfertigt sein, woran es hier fehle. Deutsche, Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung oder –erlaubnis und Ausländer ohne einen solchen Titel, die aber dennoch legal in Deutschland lebten, seien in gleicher Weise durch die persönlichen und finanziellen Aufwendungen bei der Kindererziehung belastet. Soweit es Ziel der gesetzlichen Neuregelung gewesen sei, Kindergeld nur solchen Ausländern zu gewähren, die sich auf Dauer in Deutschland aufhalten, sei die Regelung ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen, weil einerseits diejenigen, die über eine Aufenthaltsbefugnis verfügen, sich nicht typischerweise nur kurzfristig in Deutschland aufhielten, andererseits eine Aufenthaltserlaubnis auch befristet bei kurzfristigem Aufenthalt erteilt werde.

Diese Erwägungen und Entscheidungsgründe des Bundesverfassungsgerichts treffen in gleicher Weise auf § 62 Abs. 2 Satz 1 EStG in der Fassung des Jahressteueränderungsgesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I 1250) zu, weil diese

Vorschrift mit § 1 Abs. 3 Satz 1 BKG in der Fassung vom 21. Dezember 1993 wortlautgleich ist. Dabei ist es unerheblich, dass sich die Regelung nunmehr in einem anderen Gesetz findet und rechtssystematisch in einen anderen Kontext eingebettet ist. Denn die Problematik, dass eine Gruppe von Eltern ohne sachlichen Grund aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten ausgegrenzt wird, stellt sich hier wie dort. Jedenfalls sind vom Beklagten keine Gründe vorgetragen worden oder sonst ersichtlich, die die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung aus spezifisch einkommensteuerlichen Erwägungen heraus rechtfertigen könnten. Im Ergebnis ist deshalb auch § 62 Abs. 2 Satz 1 EStG mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss 1 BvL 4,5,6/97 (a.a.O.) dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 1. Januar 2006 gesetzt, durch eine Neuregelung einen verfassungskonformen Zustand herzustellen. Diese Frist hat der Gesetzgeber sowohl für das BKG als für die entsprechende Regelung im EStG ungenutzt verstreichen lassen. Das Bundesverfassungsgericht hat zum BKG entschieden, dass, sollte der Gesetzgeber in der ihm gesetzten Frist nicht reagieren, für alle noch nicht rechts- oder bestandskräftig abgeschlossene Verfahren das bis zum 31. Dezember 1993 geltende Recht, d.h., das BKG in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I 1990, 1354), anzuwenden ist. Nach dieser Gesetzesfassung haben Ausländer, die sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten, einen Anspruch dann, wenn sie nach den §§ 51, 53 und 54 AuslG auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden können, frühestens jedoch für die Zeit nach einem gestatteten oder geduldeten ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr.

Da § 62 Abs. 2 Satz 1 EStG an dem gleichen verfassungsrechtlichen Makel leidet wie § 1 Abs. 3 Satz 1 BKG in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993, ist die Vorschrift entsprechend dem Entscheidungsausspruch des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls verfassungskonform dahingehend einschränkend auszulegen, dass nur jenen ausländischen Eltern kein Kindergeld zu gewähren ist, in deren Person kein Abschiebungshindernis nach §§ 51, 53 und 54 AuslG vorliegt oder die sich nicht wenigstens ein Jahr ununterbrochen in Deutschland aufhalten.“ Revision wurde zugelassen.

7 Materialien

- Dr. med. H. W. Gierlichs, Dr. med. Mechthild Wenk-Ansohn: Behandlungsbedarf, Prognose und Suizidalität bei komplexen chronischen Traumastörungen, 13 Seiten (ohne Datum),
- Dr. med. H. W. Gierlichs u. a.: Grenzen und Möglichkeiten klinischer Gutachten im Ausländerrecht, 19 Seiten (ohne Datum),
- Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland: „Erfahrungen nach einem Jahr Zuwanderungsgesetz“, 5 Seiten,
- Afghanistan:

Afghan Hindu und Sikh Verband Deutschland e.V., Zur Lage der Hindus und Sikh-Minderheit im heutigen Afghanistan, Reisebericht vom Januar 2006,

Dr. Mostafa Danesch, Gutachten zur Lage der Hindu- und Sikh-Minderheit im heutigen Afghanistan, 23.01.2006 (Anm. des Autors: „Das Gutachten darf nur im Zusammenhang mit Fällen von Hindus und Sikhs verwendet werden. Eine anderweitige Verwertung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Autors.“),

Institut für Orient- und Asienwissenschaften der Universität Bonn, Existenzmöglichkeiten für Hindus und Sikhs in der Islamischen Republik Afghanistan? Stellungnahme vom 25.01.2006,

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan, Update vom 03.02.2006,

(alle hier aufgeführten Materialien sind in der Geschäftsstelle des Föv KFR e.V. erhältlich).

- Fahimeh Farsaie, Eines Dienstags beschloss meine Mutter Deutsche zu werden, Roman ISBN 3-89741-200-4 Paperback, 230 Seiten 17,90 € .

In einer Presseerklärung des Ulrike Helmer Verlages vom 15.03.2006 heißt es u. a.:

„Sima will Deutsche werden. In der Kölner Fremde begibt sie sich auf die Suche nach »deutscher Mentalität und Lebensart«. Mit Senf-Kebab, Krötenrettung und Brahms wirbelt die Heldin dieses unterhaltsamen Romans den persischen »Familienhort« ihres Ehemannes Abbas gehörig durcheinander. Während der um Autorität und Familienehre kämpft, gehen die beiden Kinder zwischen den Kulturen längst ihre eigenen Wege ... Fahimeh Farsaie beschreibt in ihrem neuen Roman eine außergewöhnliche kulturelle Annäherung und karikiert mit viel Sympathie Stereotype auf allen Seiten des kulturellen Crossover. »Eines Dienstags beschloss meine Mutter Deutsche zu werden« erzählt die Geschichte eines Einbürgerungsversuches mit bizarren Auswirkungen: Aus Protest gegen Simas neue deutsche Lebensweise und den »unheilvollen« Einfluss des allein stehenden Nachbarn Herbert wendet sich Gatte Abbas islamischer Mystik zu. Während die Küche zum Einbürgerungsbüro wird, wo Sima deutsche Märchen liest und gnadenlos Ordnung hält, vollzieht der Familienvater im Wohnzimmer seine Verwandlung zum Derwisch. Mittendrin ist Tochter Roya zwischen der Wiederherstellung des Familienfriedens und ihrem Buchhändler-Freund Peter mit dem 0/1-Verstand hin und her gerissen. Und (fast) allen entgeht, dass Sohn Reza bei seinem Freund Kai nicht nur Chemie lernt. Was soll da die Großmutter denken, die ausgerechnet jetzt aus dem Iran zu Besuch kommt?“

8 Termine

- 28.04.-30.04.2006: 6. Fachtagung gegen Abschiebehaft, Veranstalter: Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V., Ort: Paderborn, Informationen und Anmeldung über Telefon: 0700/22997711, Fax: 05231/601085, Email: vernetzung@gegenAbschiebehaft.de,
- 08.05.-12.05.2006 und weitere Termine: Zertifikatskurs „Basisqualifikation interkulturelle Kompetenz für soziale Berufe“ für Mitarbeiter/innen aus unterschiedlichen sozialen Arbeitsfeldern (als Bildungsurlaub anerkannt). Kooperationsprojekt der Ev. Fachhochschule Bochum und des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche im Rheinland in Zusammenarbeit mit der Melanchthon-Akademie Köln, Veranstaltungsort, Information und Anmeldung:

Melanchthon-Akademie Köln, Telefon: 0221/931803-0,
Fax: -20,

- 10.05.-11.05.2006: Tagung „Integration oder Abschiebung –
Wer oder was bestimmt das Ergebnis?“, Veranstalter:
Zentrale Ausländerbehörde Düsseldorf und Diakonisches
Werk der Ev. Kirche im Rheinland, Ort: Kath. Akademie
Mülheim, Information und Anmeldung beim Diakonischen
Werk unter Telefon: 0211/6398-375, Fax: -299, Email:
bjansen@dw-rheinland.de